

## **STELLUNGNAHME**

### **zur Anonymisierung gem. DSGVO, insbesondere für den TK-Sektor**

**Berlin, 09.03.2020**

Am 10.02.2020 veröffentlichte der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) eine Konsultation zur Anonymisierung nach der DSGVO. Die Konsultation legt dabei einen Schwerpunkt auf den Sektor der Telekommunikationsbranche.

Ziel der Konsultation ist, eine öffentliche Debatte zur Anonymisierung anzustoßen. Für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll vor allem geklärt werden, ob die Anonymisierung der Daten auch eine Verarbeitung darstellt, welche einer Rechtsgrundlage bedarf. Zudem soll ermittelt werden, auf welche Erlaubnistatbestände eine Anonymisierung gestützt werden könne. Nach Auswertung der zugegangenen Stellungnahmen beabsichtigt der BfDI, ein Positionspapier zum Thema zu veröffentlichen.

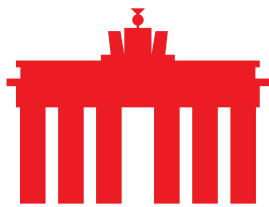
eco bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beteiligt sich gerne.

#### **I. Pseudonymisierung ungleich Anonymisierung**

Die Ausführungen in den Sätzen 3 und 4 des Erwägungsgrunds 26 beziehen sich auf die Pseudonymisierung. Der BfDI bezeichnet diese Sätze dann auch als Hinweise, überträgt dann doch ohne weitere Differenzierung die Aussagen auf die Anonymisierung. Eine direkte Übertragung auf die Anonymisierung hält eco für wenig aussagekräftig. Schon die unterschiedliche Wortwahl des Ordnungsgebers sehen wir als dessen klaren Ausdruck, dass er unter beiden Begriffen jeweils etwas anderes versteht.

#### **II. Differenzierung nach Rolle des Anonymisierenden**

eco befürwortet eine Differenzierung bei der Betrachtung, ob der Verantwortliche oder ein Dritter die Anonymisierung aufheben kann. Dabei verstehen wir den Verantwortlichen hier als rechtlich Befugten. Die Anforderungen an Anonymisierungskonzepte sollten gestaffelt ausfallen, nach objektiven, nachvollziehbaren und umsetzbaren Kriterien, bspw. Zweck der Anonymisierung, Verbleib der anonymisierten Daten beim Verantwortlichen, Weitergabe zu rechtmäßigen Zwecken (Wissenschaft).



### **III. Zweck der Anonymisierung**

Aus Sicht des eco kommt es auch maßgeblich darauf an, zu welchem Zweck personenbezogene Daten anonymisiert werden. Je nachdem sollten die Anforderungen an den Grad der Anonymisierung steigen oder sinken. Strengere Vorgaben dürften bei dem Zweck der Löschung verlangt werden, denn das Ziel ist eine möglichst lang anhaltende und nur schwierig aufzuhebende Beseitigung des Personenbezugs der Daten.

### **IV. Vereinbarkeit des Zwecks**

Die Argumentation des BfDI bzgl. ursprünglicher Rechtsgrundlage der Verarbeitung und Vereinbarkeit des Zwecks passt nach Auffassung des eco jedenfalls nicht zu den Fällen des Löschsens durch Anonymisieren. Wir können die an Art. 5 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Art. 6 Abs. 4 DSGVO orientierte Auslegung des BfDI nachvollziehen, empfinden diese aber als zu unpräzise. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b), 2. Halbsatz DSGVO darf die Weiterverarbeitungsweise dem Zweck der ursprünglichen Verarbeitung nicht zuwider laufen. Das ist nicht dasselbe wie die Vereinbarkeit der Zwecke von Verarbeitung und Weiterverarbeitung. Für eco ist kein praktischer Fall vorstellbar, bei dem die Löschung durch Anonymisierung als Weiterverarbeitungsweise nicht mit den Zwecken der ursprünglichen Verarbeitung zu vereinbaren wäre. Unter Art. 5 Abs. 1 lit. b), 2. Halbsatz DSGVO fallen für uns Verarbeitungsweisen, die dem Schutz von personenbezogenen Daten zuwider laufen, wie eine unerlaubte Weitergabe.

Aus unserer Sicht sind Art. 5 Abs. 1 lit. c), e) und f) eher geeignet, um in Verbindung mit der ursprünglichen Rechtsgrundlage als Erlaubnistatbestand zur Anonymisierung angesehen zu werden. Anonymisierung führt zur Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO, führt im Sinne von lit. e) dieses Artikels zur Verringerung des Zeitraums in dem eine Identifizierung möglich ist und gem. lit. f) zu angemessener Sicherheit, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung. Der Umkehrschluss aus den vorstehend aufgezählten Prinzipien in Verbindung mit Satz 10 des Erwägungsgrund 39 (Löschfristen vorsehen) sprechen aus unserer Sicht dafür, dass sich Art. 5 Abs. 1 eine eigener Rechtfertigungsgrund für die Anonymisierung verstanden werden kann.

### **V. Art 17 DSGVO**

Der Anspruch des Betroffenen nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO die unverzügliche Löschung verlangen zu können, beinhaltet nach unserer Auffassung auch das Recht des Verantwortlichen die personenbezogenen Daten vor diesem Verlangen zu anonymisieren. Dadurch wird eine



Rechtslage geschaffen wie sie Art. 17 Abs. 1 DSGVO herzustellen ist und den Prinzipien nach Art. 5 Abs. 1 lit. c), e) und f) Rechnung trägt, s. o.

## **VI. Spezialgesetzliche Regelungen nach TKG**

eco hält die Ausführung „Insofern verpflichtet § 96 Abs. 1 S. 3 TKG den Diensteanbieter die Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.“ für missverständlich in dieser Generalität. In § 96 Abs. 1 S. 3 TKG heißt es „Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.“ Vor dem Hintergrund, dass der BfDI auf Pflichten des Verantwortlichen aus Rechtsvorschriften i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit c) hinweist, bedarf es hier nach Ansicht des eco der Präzisierung.

## **VII. ePrivacy-Verordnung**

Es besteht Erörterungsbedarf dahingehend, wie eine angemessene Gewährleistung der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation auch legislativ dargestellt werden kann. Die Fragen, die sich im Zuge der Diskussion über eine ePrivacy-Verordnung ergeben, sind eng mit denen des Datenschutzes verbunden. Regelungen im Bereich der Gewährleistung der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation sollten in diesem Sinne zwingend mit den Maßgaben der DSGVO im Einklang stehen und diese nicht weiter eingrenzen. Im Zuge der weiteren Diskussion um die ePrivacy-Verordnung sollten entsprechende Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Privatsphäre sich an den Vorgaben und Erlaubnistatbeständen der DSGVO orientieren, um ein harmonisches Regulierungsgefüge aus DSGVO, EECC und einer möglichen ePrivacy-Verordnung zu erreichen. Auch die Bereiche elektronischer Kommunikation, die mit der ePrivacy-Verordnung reguliert werden sollen, sollten in diesem Sinne dringend überprüft werden, so dass die Regulierung das notwendige Maß an Technikneutralität mit sich bringt.

---

**Über eco:** Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.